

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Terra-Verde Förderverein e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Vereinsname erhält den Zusatz: Steine gegen die Wüste
- (3) Er hat seinen Sitz in 73230 Kirchheim Teck
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der deutsch-burkinischen Völkerverständigung und Entwicklungshilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Das Mobilisieren und Bereitstellen von Sachmitteln, Dienstleistungen und finanziellen Beiträgen für die Armutsminderung der ländlichen Bevölkerung von Burkina Faso;
  - b) Organisatorische, institutionelle und fachliche Förderung von burkinischen Nichtregierungsorganisationen, welche im Bereich der Bekämpfung der Bodendegradierung und Desertifikation tätig sind.
  - c) Aufklärungs- und Lobbyarbeit, damit bei der Armutsbekämpfung dem Schutz, Erhalt und Wiederherstellung des fruchtbaren Bodens inhaltlich und finanziell mehr Gewicht gegeben wird.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder

### (1) Mitgliedschaft:

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können volljährige, natürliche Personen, juristische Personen, aber auch Personengesellschaften und nicht eingetragene Vereine werden, die die Vereinsziele unterstützen. Der Aufnahmeantrag als ordentliches oder förderndes Mitglied (im Aufnahmeantrag anzugeben) ist schriftlich zu erstellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich für die Ziele und Interessen des Vereins betätigen wollen. Sie können natürliche Personen oder bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter der unter 4.1 genannten Gruppierungen sein.
4. Fördernde Mitglieder können Personen oder Gruppierungen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen, sich aber nicht an den Aktivitäten des Vereins beteiligen wollen.
5. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, erhalten aber die Einladung zur Mitgliederversammlung. Sie haben Rederecht und erhalten die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
6. Ein förderndes Mitglied kann auf Antrag seine fördernde Mitgliedschaft in eine ordentliche umwandeln. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Wechsel einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde genügt eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Wirksam wird dieser Statuswechsel eine Woche nach Eingang der schriftlichen Mitteilung.

### (2) Beiträge:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung legt die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages fest.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu leisten. Bei Aufnahme ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Im Beitrittsjahr ist eine anteilige Zahlung entsprechend der verbleibenden Monate möglich.

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (3) 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahrs, mit vierteljährlicher Kündigungsfrist, beim Vorstand erfolgen.
3. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat diesen Beschluss bei nächster Gelegenheit von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Das ausgeschlossene Mitglied hat dabei ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung.
4. Fördernde Mitglieder, die mindestens zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt haben und/oder deren Anschrift nicht mehr ermittelt werden kann, können auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliedsliste gestrichen werden.

## **§5      Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der fachliche Beirat (fakultativ)
- (2) Protokollführung  
Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und jeweiligen Protokollführung zu unterzeichnen sind. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

## **§6      Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenen ordentlichen Mitglieds vertreten lassen. Ein Mitglied kann dabei höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Änderung der Satzung
  - Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit
  - Auflösung des Vereins
  - Bestätigung des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
  - mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangen

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitglieder-versammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zugelassen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (9) Wahlen oder Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt.
  - Die Mitglieder des fachlichen Beirates werden vom Vorstand vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem bzw. der Vorsitzenden
  - b) dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem bzw. der Schatzmeister/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; bis zu einer Neuwahl verbleibt er im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung und Umsetzung des Verteilungsplans für die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel
  - Sicherstellung der Qualitäts- und Finanzkontrolle der für den Vereinszweck eingesetzten Mittel
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Kassenführung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Annahme und Mitwirkung bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn 2 Vorstandmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Der Vorstand kann - mit Zustimmung der Mitgliederversammlung - zu seiner Entlastung einen bzw. eine Geschäftsführer(in) einstellen oder eine Geschäftsstelle einrichten.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Vorbereitung einsetzen.
- (8) Der Vorstand kann - mit Zustimmung der Mitgliederversammlung - einen fachlichen Beirat benennen, dem natürliche oder juristische Personen angehören.

## **§8 Fachlicher Beirat (fakultativ)**

- (1) Als Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten berufen werden, die durch ihre fachliche Kompetenz oder ihre Stellung in der Öffentlichkeit und Entwicklungspolitik in besonderem Maße befähigt sind, den Verein zu beraten und zu unterstützen.

## **§9 Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Spenden
  - c. Erlöse aus Vereinsvermögen
  - d. Sonstige Erlöse
  - e. Erbschaften/Vermächtnisse/Stiftungen
  - f. Öffentliche und private Zuwendungen
- (2) Für die Vereinsfinanzen ist der Schatzmeister zuständig

## **§10 Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine(n) Revisor(in). Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

## **§11 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Welthungerhilfe, Adenauerallee 134, 53113 Bonn